

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der CDU
Herr Huck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1124/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -
Straßenreinigungsgebührensatzung - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Huck,

Erfurt,

zu Ihren Fragen zur Straßenreinigungsgebührensatzung nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass es nicht zu mehr als einer Verdopplung der Gebührensätze gegenüber dem letzten Jahr bzw. des vorherigen Kalkulationszeitraumes gekommen ist. Richtig ist, dass die Gebühr in der Reinigungsklasse S I von 38,56€ auf 53,50€ um knapp 39% gestiegen ist.

Betreffend die Reinigungsklasse S III ist jedoch festzustellen, dass hier der Gebührensatz von 9,64 € auf 8,19€ gefallen ist und somit die Gebühr um 15% gesenkt wurde. Ebenfalls hat sich der Gebührensatz in den Reinigungsklasse ES III und ES IV gesenkt, um rund 19%.

1. Können Sie die von mir herausgearbeiteten Fakten als Hauptgründe der Gebührensteigerung in der Innenstadt bestätigen?

Es ist richtig, dass die wesentlichen Gründe für die Steigerung des Gebührensatzes in der Reinigungsklasse S I, in der nun durchgeführten täglichen Reinigung und in der Verringerung des Anteils des Allgemeininteresses an der Reinigung innerhalb der Reinigungsklasse S I die einen eingeschränkten Bereich der Innenstadt umfasst von vormals 50% auf jetzt 30% liegen.

2. Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Sachlagen in dieser Satzung, welche eine Erhöhung der Gebühren vor allem in der Innenstadt verursachen?

Nein, es gibt keine weiteren wesentlichen Gründe für die Erhöhung der Gebühren der Reinigungsklasse S I.

3. Liegen die Gründe für diese Herangehensweise bei der Gestaltung der Satzung und der Verteilung der Gebührenlast ausnahmslos in Ihrem Konsolidierungsbestreben oder gibt es weitere sachliche Gründe?

Neben der Notwendigkeit, im Rahmen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Erfurt alle Leistungen der Stadt einer Prüfung zu unterziehen und ggf. Deckungsquellen für den kommunalen Haushalt zu erschließen, erfolgt mit der, vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigten Satzung eine Annäherung der Wertung des Allgemeininteresses an das Maß der Reinigungsklassen S III, ES III und ES IV von jeweils 25%. Die Kommune hat ein weites Ermessen, die Höhe des auf das Allgemeininteresses entfallenden Kostenanteils festzulegen. Rechtlich nicht zu beanstanden wäre es, den nicht umlagefähigen Teil von 25% zu veranschlagen. Eine rechtliche Pflicht, nach der Verkehrs- und touristischen Bedeutung einzelner Straßen zu differenzieren, besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein